

# Antisemitismus: Neue statistische Erfassung geplant!

(Von E. Noldus.)

Am 14. Juni berichtete die „Jüdische Allgemeine“ unter Verweis auf einen „Welt“-Artikel vom gleichen Tage, daß NRW und Baden-Württemberg auf der bevorstehenden Innenministerkonferenz gemeinsame Schritte planten. Künftig sollten antisemitische Straftaten in der Polizeistatistik, Bereich Politisch motivierte Kriminalität PMK, nicht mehr pauschal als „rechte Gewalt“ (Definition des BKA siehe Anlage 1) kategorisiert werden sollte. NRW-Innenminister Reul habe gegenüber der „Welt“ davon gesprochen, daß Antisemitismus verschiedene Ausprägungen habe, die man auch statistisch abbilden müsse. Sein baden-württembergischer Amtskollege Strobl ergänzte, es sei dazu die in seinem Bundesland bereits getroffene Neuregelung bundesweit umzusetzen.

Die Innenministerkonferenz (IMK) der Länder wird seit 1954 regelmäßig zweimal pro Jahr durchgeführt, um die länderübergreifende Arbeit der Fachverwaltungen auch politisch zu begleiten. Seit dem Jahre 2000 werden die Beschlüsse nebst Berichten teilweise veröffentlicht.

## Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz

Vom 16. bis zum 18. Juni tagte die IMK im südbadischen Rust an der Grenze zu Frankreich. Die Tagesordnung umfaßte nahezu 70 Tagesordnungspunkte, darunter die im folgenden genannten mit den jeweiligen Beschlüssen, soweit diese veröffentlicht wurden.

- TOP 57: Anti-israelische Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen:
  - Antisemitismus, egal in welcher Form, darf in Deutschland keinen Platz haben.
  - Gegen die Politik Israels gerichtete Versammlungen im Umfeld von Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen sind in aller Regel nicht als legitime Meinungskundgabe zu verstehen. Solche als Drohkulisse aufzufassenden Versammlungen sollten beschränkt bzw. verlegt werden. Bis Ende Oktober sei durch die zuständigen Fachressorts eine Handreichung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage zu erstellen.
- TOP 58: Pönalisierung rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Inhalte in geschlossenen Kommunikationsgruppen bei dienstlichem Bezug:
  - Die IMK nimmt die in letzter Zeit vermehrt aufgedeckten Fälle des Austausches rassistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Inhalte zwischen Beamten in geschlossenen Kommunikationsräumen mit Sorge zur Kenntnis. Jenseits vorhandener disziplinarrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten sei die Prüfung sinnvoll, ob man aus generalpräventiven Gründen einen neuen Straftatbestand einführen müsse.
- TOP 61: Statistische Erfassung von fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten - KPMD PMK:
  - Eine zielgerichtete Bekämpfung erfordert eine bundesweit einheitliche, präzisere Erfassung und Zuordnung der Motivlage. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, müsse das ebenfalls bundesweit einheitlich festgehalten werden. Außer Zweifel ist Rechtsextremismus die häufigste Motivationslage für Antisemitismus.

- Die zuständigen Fachressorts sollen Vorschläge ausarbeiten, wie die Ausfüllanleitung bei der Erfassung der PMK Punkt 12 entsprechend umgestaltet werden kann.
- TOP 69: Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts:
  - „Die IMK betont insbesondere vor dem Hintergrund des Völkermords des nationalsozialistischen Unrechtsregimes an Juden in Europa die besondere Verantwortung Deutschlands für das Land Israel und seine Menschen. Zudem bekräftigt sie die Garantie des Existenzrechts Israels und verurteilt jegliche Form von antisemitischen Anfeindungen und Bedrohungen... auf das Schärfste.
  - Die Innenministerkonferenz betrachtet mit Sorge, dass Antisemitismus und antiisraelische Hetze zunehmend auch im Rahmen von Solidaritätsbekundungen zu Gunsten der Palästinensischen Bevölkerung auf deutschen Straßen zu sehen ist. So werden der Staat Israel und mit ihm die israelische Bevölkerung für die zweifellos komplexe Lage im anhaltenden Nahostkonflikt alleinverantwortlich gemacht, das Existenzrecht Israels in Frage gestellt und die demokratisch legitimierte israelische Regierung zum Teil mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime gleichgesetzt.
  - Sie spricht sich dafür aus, zu jeder Zeit entschieden gegen alle Formen des Antisemitismus einzutreten – sowohl mit den Mitteln der Strafverfolgung als auch mittels Prävention. Dabei müssen die den Vorurteilen zugrundeliegenden politischen Ursachen besonders in den Blick genommen werden. Diese dürfen aber niemals als Rechtfertigung für antisemitische Agitationen missbraucht werden.“

Die IMK beschließt die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, welche die bisherigen Präventionsmaßnahmen beim Bund und in den Ländern ermittelt und Ansätze für eine Weiterentwicklung aufzeigt.

Es ist interessant, daß der unter TOP 61 bezeichnete Problemkreis – die Art der Erfassung antisemitischer Straftaten in der PMK-Statistik – einmal im Rahmen einer Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion behandelt worden ist. Die Antwort der Bundesregierung vom 10. 1. 2019 verteidigte die bis heute gültigen Vorgaben, obgleich sie in einer vorangegangenen Innenministerkonferenz offensichtlich von wenigstens einigen Innenministern kritisiert worden waren (siehe die Seiten 3 unten bis 4 oben der Anlage 2).

## **Mehr Ehrlichkeit?!**

Innenminister Reul lobte laut WAZ vom 19. 6. 2021 die künftig stärkere Untergliederung bei der statistischen Erfassung antisemitisch motivierter Kriminalität. „Sonderlagebilder“ sollen Tätermotive besser als bisher ermitteln. Reul weiter:

Und in der Statistik kommen wir zu mehr Ehrlichkeit bei der Frage, ob es sich um rechten, linken oder zugewanderten Antisemitismus handelt.“

Das kurze Zitat ist in der Wortwahl entlarvend, denn wenn die Vorfälle, die Gegenstand des TOP 69 der IMK gewesen sind, ein Gutes hatten, dann dieses: Die Frage, in welchem Umfange diese Gesellschaft durch Zuwanderung antisemitischer wird, läßt sich nicht mehr unter den Teppich kehren.

Schon 2019 hat es mehrere Anfragen von AfD-Abgeordneten in Landtagen oder auch im Bundestag zum Thema „PMK und deren Erfassung“ gegeben. Aus der Antwort der Bundesregierung vom 10. 1. 2019 auf die Anfrage der AfD-Abgeordneten Hess, Baumann, Curio und anderer ist klar ersichtlich, daß bereits seit 2018 in der Presse über muslimischen Antisemitismus und dessen unrichtiger Behandlung in der PMK-Statistik berichtet worden ist. Anlaß waren Berichte auf Basis der 2017 ermittelten PMK-Zahlen, die von einer 95prozentigen „rechten“ (gleich „deutschen“) Täterschaft sprachen. Dazu ein Zitat aus der genannten Anfrage, die wir als Anlage 2 angefügt haben:

*„Nicht zuletzt aufgrund dieser Neuigkeiten [Zahlen von 2017] entbrannte über die „richtige“ Statistik eine Debatte. „DIE WELT“ vom 8. Mai 2018 zitierte die Frankfurter Soziologin Julia Bernstein, wonach die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erheblich von der Erfahrung vieler Juden abweiche. Demzufolge gaben laut einer Studie rund 80 Prozent aller jüdischen Gewaltopfer Muslime als Täter an (www.welt.de/politik/deutschland/article176193755/Kriminalstatistik-2017-Mehrlink-Gewalt-und-Judenhass.html). Dies ist nach Auffassung der Fragesteller kaum mit einer 95-prozentigen Täterschaft „deutscher Rechter“ zu vereinbaren.“*

Natürlich gibt es einen im Sinne des BKA „rechten“ Antisemitismus; das zu leugnen, wäre widersinnig. Die entscheidende Frage ist allerdings, wie diese Form der PMK sich quantitativ zum muslimischen (oder auch linken) Antisemitismus verhält.

Typisch für das tradierte Erzählmuster vom primär „rechten Antisemitismus“ ist der Online-Bericht der „Islamischen Zeitung“ vom 13. 2. 2021 über die zu beobachtende statistische Zunahme antisemitischer Straftaten.

Zuerst zitiert sie den Zentralratsvorsitzenden Schuster: „Angesichts der zahlreichen antisemitischen Vorfälle auf den Corona-Leugner-Demos im vergangenen Jahr und der Verschwörungsmythen im Netz war leider damit zu rechnen, dass die Zahl der antisemitischen Straftaten erneut steigt.“ Die vorläufige Statistik zeige, daß die Radikalisierung der Gesellschaft voranschreite und der Respekt vor Minderheiten sinke.

Sie zitiert den Antisemitismus-Beauftragten der Bundesregierung, Felix Klein. Dieser macht explizit die „Corona-Protteste“ dafür verantwortlich, daß die Grenzen des Sagbaren verschoben, die Schoah relativiert und altbekannte antisemitische Haßbilder erneuert worden seien.

Sie zitiert den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der GRÜNEN, Konstantin von Notz: „Antisemitismus und Judenhass waren und sind aus Deutschland nie verschwunden“. Es folgen die üblichen Verweise auf Corona-Demos und Soziale Medien. Er plädiert sogar für härtere Strafen und „den gezielten Einsatz gegen die weitere Extremisierung weiter Teile der Gesellschaft“.

Dort, wo in der Vergangenheit herrschende Ideologien mit der harten Realität kollidierten, hat sich auf Dauer immer die Realität durchgesetzt; und zwar in der Form eines gesellschaftlichen Erkenntnisprozesses. Wir sind gespannt, welche Folgen die letzte Innenministerkonferenz haben wird.

## **Anlage 1: Die Definition „PMK rechts“ des Bundeskriminalamtes (BKA)**

„Der PMK – rechts werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.“

**Anlage 2: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/6708 – Erfassung politisch motivierter Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik vom 10. 1. 2019 (ab der nächsten Seite).**

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/6708 –**

### **Erfassung politisch motivierter Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes für das Jahr 2017 wurden als Summe aller Länderstatistiken 1 504 antisemitische Straftaten registriert, davon 898 Volksverhetzungen und 209 Propagandadelikte. Davon seien 95 Prozent politisch rechts motiviert ([www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/30850](http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/30850); [www.tagesspiegel.de/politik/kriminalstatistik-2017-mehr-antisemitische-straftaten-in-deutschland/21258274.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/kriminalstatistik-2017-mehr-antisemitische-straftaten-in-deutschland/21258274.html)). An dieser Zuordnung der Tätermotivation, die früher ausschließlich auf deutsche rechtsradikale und neonazistisch-antisemitische Kreise angewendet wurde, sind in letzter Zeit erhebliche Zweifel laut geworden: So befassten sich sowohl die baden-württembergische Landesregierung (Landtagsdrucksachen 16/3031, 16/3346, 16/3804) als auch die rheinland-pfälzische Landesregierung (Drucksache 17/6734) auf parlamentarische Anfragen unterschiedlicher Parteien mehrfach mit dieser Frage. Im Ergebnis wurde ausgeführt, dass die Statistik nur bedingt aussagekräftig ist, da in der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts alle antisemitische Straftaten (definiert durch eine antijüdische Motivation) Eingang finden, auch dann, wenn die Verursacher nicht ermittelt werden konnten; hingegen scheinen in die Kategorien PMK-links, PMK-ausländische Ideologie und PMK-religiöse Ideologie nur solche Straftaten aufgenommen zu werden, in denen die Verursacher und deren Motiv feststehen, ansonsten werden diese Straftaten der „PMK-nicht zuzuordnen“ zugeschlagen.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Neuigkeiten entbrannte über die „richtige“ Statistik eine Debatte. „DIE WELT“ vom 8. Mai 2018 zitierte die Frankfurter Soziologin Julia Bernstein, wonach die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erheblich von der Erfahrung vieler Juden abweiche. Demzufolge gaben laut einer Studie rund 80 Prozent aller jüdischen Gewaltopfer Muslime als Täter an ([www.welt.de/politik/deutschland/article176193755/Kriminalstatistik-2017-Mehr-linke-Gewalt-und-Judenhass.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article176193755/Kriminalstatistik-2017-Mehr-linke-Gewalt-und-Judenhass.html)). Dies ist nach Auffassung der Fragesteller kaum mit einer 95-prozentigen Täterschaft „deutscher Rechter“ zu vereinbaren.

Der Antisemitismusbericht 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11970) des „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ weist auf Seite 115 aus, dass 19 Prozent der Beleidigungen und körperlichen Angriffe von betroffenen jüdischen Mitbürgern Rechtsextremen zugeordnet wurden, 62 Prozent der Beleidigungen

und 81 Prozent der körperlichen Angriffe aber Muslimen zugeordnet wurden. Weiterhin war auf Seite 93 zu lesen, dass in Deutschland 56 Prozent der Zugewanderten, aber 16 Prozent der Deutschen antisemitische Einstellungen haben. Die „Jüdische Allgemeine“ vom 15. Februar 2018 wirft die Frage auf: „90 Prozent der antisemitischen Straftaten werden von Rechtsextremisten begangen. Doch wie wird das berechnet?“

Neben anderen Aussagen wird der Berliner Leiter der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) in Berlin, Benjamin Steinitz, mit den Worten zitiert: „Hitlergrüße und ‚Sieg Heil‘-Rufe auf einer Al-Quds-Demonstration in Berlin wurden als rechtsradikale Straftaten gewertet, obwohl der Hitlergruß ja auch bei der Hisbollah üblich ist.“ und „Was wir heute wissen, ist, dass die Zahlen der PKS mit Vorsicht zu genießen sind, auch wegen der hohen Dunkelziffer. Aber wie es tatsächlich genau aussieht, kann niemand sagen.“ ([www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/30850](http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/30850)).

Ergänzend berichten die „BILD“-Zeitung und „DIE WELT“ von Redebeiträgen auf der Anti-Rassismus-Demo „#Unteilbar“, die von Israel-Hass und Antisemitismus zeugen: „So forderte ein Redner unter der Flagge des Internationalistischen Bündnisses die ‚Befreiung von ganz Palästina 48‘, ein klarer Aufruf gegen die Existenz des 1948 gegründeten Staates Israel. Die einzige Demokratie im Nahen Osten verunglimpfte er als faschistisches Regime. Danach sprach die in Kreisen von Israel-Hassern bekannte Charlotte Kates vom ‚Samidoun‘-Netzwerk für palästinensische Häftlinge in israelischen Gefängnissen.“ ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/hetz-rede-bei-unteilbar-demo-veranstalter-verurteilen-israel-hasser-57846870.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/hetz-rede-bei-unteilbar-demo-veranstalter-verurteilen-israel-hasser-57846870.bild.html); [www.welt.de/politik/deutschland/article182221792/Unteilbar-in-Berlin-Wut-auf-der-Wohlfuehl-Demo.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article182221792/Unteilbar-in-Berlin-Wut-auf-der-Wohlfuehl-Demo.html)).

Später berichtete die „Junge Freiheit“ ebenfalls im Oktober 2018, dass ein auf dem Oktoberfest den Hitlergruß zeigender Afghane laut Aussage der Polizei der Kategorie PMK-rechts zugeordnet werde ([www.jungefreiheit.de/politik/deutschland/2018/hitlergruessender-afghane-laesst-rechte-straftaten-wachsen](http://www.jungefreiheit.de/politik/deutschland/2018/hitlergruessender-afghane-laesst-rechte-straftaten-wachsen)).

Im Antisemitismusbericht heißt es: „Weit verbreitet sind antisemitische Einstellungen auch unter muslimisch-migrantischen jungen Menschen in Deutschland mit arabischem Hintergrund bzw. unter solchen, die aus Ländern des Mittleren und Nahen Ostens stammen. Eine jüdenfeindliche Haltung wird vielfach als geradezu ‚normal‘ betrachtet und als Teil der kollektiven Identität als muslimisch-migrantischer Jugendlicher verstanden“ (Seite 214 des Antisemitismusberichts).

Neben möglichen arabisch-islamischen Motivationslagen für antisemitische Straftaten darf auch ein anderer Aspekt nach Ansicht der Fragesteller nicht aus den Augen gelassen werden: Im Verlauf von Demonstrationen anlässlich des Tötungsdelikts an einem 35-jährigen Deutschen in Chemnitz ist nicht auszuschließen, dass auch aus der linksextremistischen Szene dazu aufgerufen wurde, Demonstrationen durch das Zeigen des „Hitler-Grußes“ zu diskreditieren ([www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id\\_84402720/chemnitz-in-eigener-sache-korrektur-zu-unserer-berichterstattung.html](http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_84402720/chemnitz-in-eigener-sache-korrektur-zu-unserer-berichterstattung.html)).

Jedenfalls stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß auch Linksextreme und andere Provokateure aus dem Motiv heraus, Andersdenkenden zu schaden, die Statistik „rechtsextremer Propagandadelikte“ in die Höhe treiben.

Nicht zuletzt muss auch das „Gesetz zur Verfassungsschutzreform“ aus dem Jahr 2015 in diese Überlegungen mit einfließen. Denn danach dürfen V-Leute und verdeckte Mitarbeiter (entsprechende Regelungen finden sich auch auf landesrechtlicher Ebene) sich an einer strafbaren Vereinigung als Mitglied oder Unterstützer beteiligen. Staatsanwälte können außerdem beispielsweise nach den § 9a Absatz 3 Satz 1, § 9b Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgesetzes davon absehen, Vergehen zu verfolgen, die V-Leute oder verdeckte Mitarbeiter „im Einsatz“ begangen haben. Gemeint sind damit vor allem – ohne dass dies im Gesetz konkretisiert wird – szenetypische Straftaten; im Falle von Neonazis

beispielsweise das Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen oder das Zeigen von „Hitlergrüßen“ ([www.taz.de/!5015201/](http://www.taz.de/!5015201/)). Propagandadelikte von Mitarbeitern der Ämter, die in neonazistische Vereinigungen eingeschleust werden, gehen daher in die PKS ein, obwohl die Verfahren dann eingestellt werden.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient der Beobachtung der Kriminalität insgesamt. Sie erfasst als Ausgangsstatistik die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Demzufolge erfasst die PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung.

In der PKS sind – mit Ausnahme der (echten) Staatsschutzdelikte – auch die Straftaten enthalten, die als Politisch motivierte Kriminalität (PMK) erfasst werden.

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden darüber hinaus gesondert im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Anders als bei der PKS handelt es sich hierbei um eine Eingangsstatistik, bei der die Straftaten bereits mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen und damit bereits beim ersten Anfangsverdacht erfasst werden. Stellen sich Fälle aufgrund der weiteren polizeilichen Ermittlungsarbeit als Fehlmeldungen heraus oder sind sie falsch kategorisiert worden, müssen sie nachträglich korrigiert werden. Gehen erforderliche Erkenntnisse über eine Tat, Nachmeldungen oder Korrekturen nach der für die Landeskriminalämter (LKAs) gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) geltenden Frist für den Meldeschluss (= 31. Januar des Folgejahres) ein, finden die Nachmeldungen und Korrekturen in den jährlichen Statistiken grundsätzlich keine Berücksichtigung mehr. In die jährlichen PMK-Statistiken gehen also nur die Fälle ein, deren Tatzeitpunkt in dem betreffenden Kalenderjahr liegt und die bis zum 31. Januar des Folgejahres der Polizei bekannt geworden sind.

1. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass nach den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ und ggf. den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen politisch motivierte Straftaten zwar einem der vier Phänomenbereiche zugeordnet werden (und bei Unklarheiten dem Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ zugeschlagen werden), aber abweichend von diesem Grundsatz nur bei fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ auch dann zugeordnet werden, wenn keine gegenteiligen Tatumstände erkennbar, keine Tätermotivation bekannt und auch kein Täter ermittelt wurde?

Entgegen der Formulierung in der Frage 1 lautet die Ausführung in der gültigen Ausfüllanleitung zu Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) zur phänomenologischen Zuordnung von antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten: „Fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.“ Dieser Zuordnungsgrundsatz hat Bestand.

2. Ist es vor diesem Hintergrund zutreffend, dass die Innenministerkonferenz (IMK) im Frühjahr 2018 anregte, diese Verfahrensweise zu überprüfen und die Fachgremien der IMK derzeit die statistische Erfassung politisch motivierter Straftaten ohne Hinweise auf die Tätermotivation überprüfen, und wie sehen gegebenenfalls die Ergebnisse dieser Prüfung aus?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Nachgang zur 208. Sitzung eine Prüfung beauftragt. Die Prüfung des beauftragten polizeilichen Fachgremiums kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Erfassung antisemitischer sowie fremdenfeindlicher Straftaten ohne Hinweise auf die Tätermotivation unter dem Phänomenbereich PMK -rechts- ist keine Regelerfassung.

Die auf Grundlage der gültigen Ausfüllanleitung zur KTA-PMK getroffene phänomenologische Zuordnung antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten ist auch unter Berücksichtigung der Fallzahlen aus statistischer Sicht als sachgerecht zu bezeichnen.

Diese Regelung bringt keine Einschränkung der phänomenologischen Zuordnung mit sich.

Vielmehr ist bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse eine Zuordnung in die Phänomenbereiche PMK-links, PMK-ausländische Ideologie und PMK-religiöse Ideologie geboten.

3. Wie viele der 1 504 antisemitischen Straftaten aus dem Jahr 2017 mit dem Ergebnis einer rechtsextremen Tätermotivation im klassischen Sinne (Täter also Neonazis, Hooligans und vergleichbare) wurden aufgeklärt, und wie viele der Straftaten (bitte nach Gewalttaten und sonstige Straftaten differenzieren) wurden (bisher) nicht aufgeklärt, blieben aber dennoch in der Kategorie PMK-rechts?

Im Jahr 2017 wurden zum Stichtag des 31. Januar 2018 von 1 504 Straftaten zum Themenfeld „Antisemitisch“ 1 412 Delikte dem Phänomenbereich der PMK -rechts zugeordnet. Davon wurden 576 Straftaten geklärt. 836 Straftaten wurden (davon vier Gewaltdelikte) bisher nicht aufgeklärt.

4. Wie viele Straf- und Gewalttaten der Politisch motivierten Kriminalität-rechts sind im Jahr 2017 von Nichtdeutschen begangen worden?

Im Jahr 2017 (Stichtag: 31. Januar 2018) wurden 20 520 (davon 1 130 Gewaltdelikte) politisch rechtsmotivierte Straftaten gemeldet. Hiervon konnten 8 938 (davon 801 Gewaltdelikte) aufgeklärt werden. Von diesen wurden 8 528 (davon 768 Gewaltdelikte) durch deutsche Tatverdächtige begangen. Zu 410 (davon 33 Gewaltdelikte) Straftaten wurden Nichtdeutsche als Tatverdächtige gemeldet.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass bestimmte strafrechtlich relevante Handlungen, wie zum Beispiel das Zeigen des Hitlergrußes oder antisemitische Straftaten, die üblicherweise dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, auch auf der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Al-Quds-Demonstration oder der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Anti-Rassismus-Demo „#Unteilbar“ festgestellt wurden und trotzdem eine Einordnung in die Kategorie PMK-rechts erfolgte?

Mit Stand vom 2. Januar 2019 liegen der Bundesregierung im Rahmen des KPMD-PMK jedenfalls keine Meldungen des LKA Berlin vor, welche dem Phänomenbereich der PMK-rechts zugeordnet wurden und mit den Ereignissen der



Al-Quds-Demonstration am 9. Juni 2018 sowie der „#Unteilbar“-Demonstration am 13. Oktober 2018 im Zusammenhang stehen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass linksextremistische Personen, Gruppierungen oder Organisationen strafrechtlich relevante Handlungen, die üblicherweise dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden (z. B. Zeigen eines Hitlergrußes, Aufmalen eines Hakenkreuzes) in der Absicht begehen, den politischen Gegner zu diskreditieren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine bundesweit gesteuerte Strategie im Sinne der Fragestellung belegen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie Sicherheitsbehörden die Tätermotivation bei Tathandlungen, die üblicherweise dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden (z. B. Zeigen eines Hitlergrußes, Aufmalen eines Hakenkreuzes) prüfen, um eine politische Instrumentalisierung solcher Taten wie in Frage 6 dargestellt, verlässlich auszuschließen?

Die länderpolizeilichen Ermittlungen zu politisch motivierten Straftaten richten sich am jeweiligen Einzelfall aus. Bei dieser Einzelfallbetrachtung wird aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder aus anderen Umständen (z. B. Zeugenaussagen) geprüft, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat einem anderen Phänomenbereich zuzuordnen ist.

Die Polizeien der Länder richten in solchen Fällen Änderungs- bzw. Ergänzungsmeldungen an das Bundeskriminalamt.





